

Anlage
zu vorstehender Preisordnung Nr. 597
Preisliste

Warennummer	Warenart	Industrie- abgabepreis in DM je Tonne eff.
41 15 20 00	Schwefelsäure, techn. arsen- und nitrosetfrei, 92/94 %/o H ₂ SO ₄	88,- —
41 15 20 00	Schwefelsäure, techn. arsen- und nitrosetfrei, 94/96 %/o H ₂ SO ₄	90,- —
41 15 20 00	Schwefelsäure, techn. arsen- und nitrosetfrei, 96/98 %/o H ₂ SO ₄	92,- —
41 15 30 00	Schwefelsäure, techn. Monohydrat, 99/100 %/o H ₂ SO ₄	98,- —
41 15 10 00	Schwefelsäure — Kammersäure 78 %/o H ₂ SO ₄	70,- —
41 1510 00	Schwefelsäure — Kammersäure unter 78 %/o H ₂ SO ₄ wird unter Zugrundelegung eines Preises von 100 DM je Tonne SO ₃ berechnet.	
41 15 90 00	Abfall- und Waschsäure unter 78 %/o H ₂ SO ₄ wird unter Zugrundelegung eines Preises von 90 DM je Tonne SO ₃ berechnet.	
4115 4100	Oleum mit 20/25 %/o freiem SO ₃ ..	114,- —
41 15 42 00	Oleum mit 25/30 %/o freiem SO ₃ ..	120,- —
41 15 43 00	Oleum mit 65 %/o freiem SO ₃ ..	148,- —
41 15 60 00	Schwefelsäure, chemisch-rein, 96% H ₂ SO ₄	225,- —
41 15 60 00	Schwefelsäure, rein, für Akkumulatoren, 92/94 % H ₂ SO ₄	104,- —
41 15 60 00	Schwefelsäure, rein, für Akkumulatoren, 94/96 % H ₂ SO ₄	106,- —
41 15 60 00	Akkumulatoren-Füllsäure, spez. Gewicht 1,18	32,- —
41 15 60 00	Akkumulatoren-Füllsäure, spez. Gewicht 1,24	42,- —
41 15 60 00	Akkumulatoren-Füllsäure, spez. Gewicht 1,28	48,- —
41 15 60 00	Akkumulatoren-Füllsäure, spez. Gewicht 1,36	51,- —
41 15 60 00	Schwefelsäure für Milchuntersuchung, spez. Gewicht 1,825	102,- —

Preisordnung Nr. 598.
— Anordnung über die Preise für
Viskose-Zellwolle —
Vom 11. Juli 1956

§ 1

Für die Produkte der Warennummern

65 14 00 00 Viskose-Zellwolle B-Typ

65 15 00 00 Viskose-Zellwolle W-Typ

65 16 00 00 Viskose-Zellwolle Jute-Typ

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Grundpreise und Aufschläge sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrie-

abgabepreise sind in der Preisliste als Anlage 1 zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird diesen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung“, bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, ausschließlich Verpackung“, bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, ausschließlich Verpackung“. Als allgemeine Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellwolle und Perlonfaser (ZB1. S. 503).

§ 4

Die sich aus der Preisliste, Anlage 1, ergebenden Industrieabgabepreise gelten für Qualitäten, die den für die einzelnen Güteklassen festgelegten Güte Merkmalen gemäß TGL 651 : 1, 6514 : 1, 6515 : 1 und 6516 : 1, Reg.-Nr. 02 443, 02 524, 02 525 und 02 526 (Zweihunddreißigste Bekanntmachung vom 15. März 1955 über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards [GBl. II S. 113] und Fünfunddreißigste Bekanntmachung vom 8. Juni 1955 [GBl. II S. 199]) entsprechen.

§ 5

(1) Für Abfälle gelten die in der als Anlage 2 beigefügten Preisliste genannten Preise.

(2) Die Preise beziehen sich für Abfälle I und II auf das Verkaufsgewicht (zulässige Handlungsgewicht) und für Abfälle III auf das tatsächliche Verkaufsgewicht einschließlich der Feuchtigkeit bis zu 70 %, bei Lieferung frei Versandstation, verladen.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle gemeinsam mit dem Ministerium für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 474 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Viskose-Zellwolle — (GBl. I S. 767) und alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

(3) § 6 Abs. 1 tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. W i n k l e r
Minister